

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.4034 n Mo. Nationalrat (Glanzmann). Gesetzliche Regelung der Post anpassen

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 12. November 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 12. November 2018 die von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler am 15. Dezember 2016 eingereichte und vom Nationalrat am 8. März 2018 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzliche Regelung so anzupassen, dass in Zukunft die Obergrenze der Auszahlungen bei allen Poststellen von 500 Franken auf 5000 Franken erhöht wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Janiak

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Regelung so anzupassen, dass in Zukunft die Obergrenze der Auszahlungen bei allen Poststellen von 500 Franken auf 5000 Franken erhöht wird.

1.2 Begründung

Bei einigen Neubauten der Post können ab sofort nur noch 500 Franken in bar bezogen werden. Die reduzierten Auszahlungen werden mit Sicherheitsvorschriften begründet, weil es an den Schaltern keine Scheiben mehr hat. Dörfer mit Neubauten werden daher mit nichtnachvollziehbaren Einschränkungen benachteiligt.

Die Post setzt darauf, sich als Finanzinstitut zu positionieren. Leider täuscht sie damit die Postkontoinhaber, wenn es nicht mehr möglich ist, genügend Bargeld zu beziehen. Der Service public soll nicht nur vom Zugang her, sondern auch von der Leistung her gewährleistet werden. Mit einer Anpassung der gesetzlichen Regelung kann diese Ungleichbehandlung aus dem Weg geräumt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2017

Postfinance ist gesetzlich dazu verpflichtet, in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen den Bargeldbezug von ihrem Postkonto unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bargeld am jeweiligen Bezugspunkt zu ermöglichen. Bargeld kann insbesondere in Poststellen bezogen werden, wobei es grundsätzlich keine Bezugslimite gibt. Allerdings steht in Poststellen mit offenen Schalterzonen und ohne Sicherheitsscheibe, die das Personal von der Kundschaft trennt, nur der Kassenbestand für Barauszahlungen zur Verfügung. Dadurch wird der Betrag beschränkt, der pro Bezug vom Konto abgehoben werden kann. Postfinance legt eine Bezugslimite in Abhängigkeit von der Nachfrage in der entsprechenden Poststelle fest. Diese beträgt grundsätzlich 500 Franken, was für rund 60 Poststellen zutrifft. In Poststellen, in denen diese Summe regelmässig überschritten wird, wird zusätzlich zum Kassenbestand ein Auszahltresor für Bargeldbezüge bereitgestellt und der Höchstbetrag pro Bezug auf 5000 Franken erhöht. Dies ist der Fall bei etwas mehr als 50 Poststellen.

Das Finanzinstitut stellt derzeit den Inhaberinnen und Inhabern eines Zahlungsverkehrskontos kostenlos eine Debitkarte zur Verfügung. Neben dem Bezug an den bedienten Zugangspunkten können die Kundinnen und Kunden damit auch Bargeld an den Geldautomaten beziehen oder Güter und Dienstleistungen bezahlen, sofern diese Zahlungsart akzeptiert wird. Wenn Postfinance den Bargeldbetrag beschränkt, der pro Transaktion in einer Poststelle abgehoben werden kann, berücksichtigt sie die übrigen Bezugsmöglichkeiten in der Umgebung, einschliesslich Geldautomaten.

Der in der Postgesetzgebung verankerte Grundversorgungsauftrag enthält die Basisleistungen, auf die die Bevölkerung und die Wirtschaft in der Schweiz Anspruch haben, jedoch nicht deren Modalitäten. Im Rahmen der Postgesetzrevision wurde vorgesehen, dass Postfinance sich bei der Ausgestaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrsdienstleistungen nach den Bedürfnissen der Kundschaft richtet. Der Gesetzgeber hat sich für eine technologieneutrale Definition des Zugangs entschieden. Die Zugangsmodalitäten für den Bargeldbezug sind weder im Postgesetz noch in der Verordnung festgelegt, ebenso wenig die Mindest- und Höchstbeträge pro Bezug.



Die Nutzungsbedingungen für die Zahlungsverkehrsdienstleistungen von Postfinance sind - wie bei anderen Schweizer Banken auch - Vertragsgegenstand zwischen der Bank und der Kundin bzw. dem Kunden.

Nach Ansicht des Bundesrates erbringt Postfinance die von ihr erwarteten Dienstleistungen, und es besteht kein Anlass, die Gesetzgebung mit Pflichten betreffend die Erbringungsart zu ergänzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 8. März 2018 mit 155 zu 36 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Motion wurde im Nationalrat am 8. März 2018 verabschiedet. Die KVF-S hat sich im laufenden Jahr verschiedentlich mit Post-Geschäften befasst und mit den Verantwortlichen der Post Aussprachen geführt. Zur Revision der Postverordnung liess sie sich vor und nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens konsultieren. Im Weiteren wurde sie über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe postalische Grundversorgung und die Evaluation der Postgesetzgebung sowie den daraus vom Bundesrat erkannten Gesetzesrevisionsbedarf informiert. Am 28. Mai 2018 hatte der Ständerat zudem der Kantonsinitiative Jura (17.314) Folge gegeben, und die KVF-N hat diesem Entscheid zugestimmt. Die Motion wurde in der KVF-S am 16. August 2018 erstmal traktandiert. Deren Behandlung erfolgte am 12. November 2018 nach einer weiteren Aussprache mit der Konzernleitung der Post und in Kenntnis der von der Post bereits umgesetzten Forderungen und des von der Post erkannten Revisionsbedarfs bei der Postgesetzgebung. Mit der Umsetzung der Kantonsinitiative Jura verfügt die Kommission überdies über ein Instrumentarium, um auf die Revision direkt Einfluss nehmen zu können.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass zum einen die von der Motion angeführte Auszahlungsbegrenzung auf 500 Franken nur in sehr wenigen Poststellen (bei < 5% der Poststellen) gilt und dass zum anderen die Post bei grösserer Nachfrage zusätzlich einen Auszahlungstresor (bis 5000 Franken) einsetzt. Da also nur noch wenige Poststellen von der Problematik betroffen sind und die Post auch flexibel auf grössere Nachfrage reagiert, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Post das grundlegende Anliegen der Motion erkannt und in einem sinnvollen Rahmen bereits aufgenommen hat. Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass die Post über ausreichend unternehmerischer Spielraum verfügen sollte, weshalb sie eine gesetzliche Regelung der Auszahlungsbegrenzung ablehnt.

Mit 5 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen beantragt die Kommission die Ablehnung der Motion.